

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28.11.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0454 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 5380-20 Kostenstelle: 066-140-1000 Kostenträger: 5380-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Abwasserreinigung
hier: Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 1. Januar 2013

Vorlage vom: 22.11.2012

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebühren-satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2010, wird zugestimmt.

Anlagen:	1. Entwurf der Änderungssatzung zum 1. Januar 2013 2. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2012 u. 2013 für die Schmutz- u. Niederschlagswassergeb. einschl. Nachkalkulation für die Jahre 2008 - 2011 3. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2012 und 2013 für die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 22. November 2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18. Dezember 2008 der letzten Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2009, bezogen auf die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser, zugestimmt. Mit dieser Änderungssatzung wurden die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2009-2011 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:	2,69 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,99 Euro/m ²

Auf Grund der nachfolgenden drei Punkte war es nicht zweckmäßig, eine Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2012 – 2014 und eine entsprechende Anpassung der Gebühren zum Jahresbeginn 2012 vorzunehmen:

1. Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein neues Gutachten über den Verteilschlüssel Schmutz-/Niederschlagswasser vor. Das letzte Gutachten datiert aus dem Jahr 2006 (auf Basis der Daten 2005), so dass ein neues Gutachten notwendig wurde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es im Jahr 2011 deutliche Veränderungen beim Aufwand der Abwasserreinigung gegeben hat.
2. Gemäß § 37 Abs. 2 Hess. Wassergesetz (HWG) besteht die Überwachungspflicht der Abwasserbeseitigungspflichtigen für alle Zuleitungskanäle. Hier wurde zunächst von einem zusätzlichen Kostenanstieg und damit Gebührenbedarf für die Jahre 2012 ff. ausgegangen, der in die Kalkulationen einbezogen werden sollte. Die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) wurde jedoch in Bezug auf die Dichtigkeitskontrolle für private Hausanschlüsse vom hessischen Umweltministerium ausgesetzt, so dass die geplante Magistratsvorlage zur Einarbeitung von Ansätzen für die Überwachung der Zuleitungskanäle nach EKVO im Frühjahr 2012 zurückgestellt wurde.
3. Anfang 2012 wurde zudem bekannt, dass das Kommunale Abgabengesetz Hessen (HKAG) noch im Verlauf des Jahres 2012 und mit einem unterjährigen Inkrafttreten geändert werden sollte. Da von einem erheblichen Änderungsbedarf für die Gebührenkalkulation ausgegangen werden musste, erschien zunächst eine Kalkulation nach altem Gebührenrecht für unzumutbar, um Doppelarbeiten bzw. eine baldige Neukalkulation zu vermeiden.

Die Verabschiedung des neuen HKAG wurde mehrmals verschoben und ist nunmehr am 20. November 2012 erfolgt, das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2013 vorgesehen. Der verbleibende Zeitraum ist aber nicht ausreichend, um eine neue Gebührenkalkulation zum 1. Januar 2013 in Kraft treten zu lassen, die alle Änderungen des neuen HKAG beinhaltet. Daher soll für das Jahr 2013 eine einjährige Gebührenkalkulation erstellt werden. Nach den vorgesehenen Änderungen des HKAG ist dies gebührenrechtlich unschädlich, da

- Rechtsänderungen in der zukünftig auch gesetzlich notwendigen Nachkalkulation berücksichtigt werden und - von der Natur der Sache - nicht in der Planung angesetzt werden können; insbesondere dann nicht, wenn es sich um mehrjährige Kalkulationszeiträume handelt,
- die gebührenrechtlichen Änderungen, welche zum 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen, gebührenerhöhende Maßnahmen vorsehen und

- die entlastenden Maßnahmen (Änderungen betreffend der gebührenmindernden Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Beiträgen) erst zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Nach einer Prüfung des neuen Gesetzes (die letzte Änderung im Gesetzestext erfolgte mit Änderungsantrag vom 19. November 2012) und einer damit einhergehenden Rechtssicherheit soll im Jahr 2013 eine neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014-2016 beschlossen werden.

Nachkalkulation 2008 sowie 2009 bis 2011

Der Kalkulationszeitraum 2009/2011 schließt – hauptsächlich bedingt durch um 4,64 Mio. Euro niedrigere Abwasserreinigungskosten in 2011 – voraussichtlich mit einem Überschuss von 7,558 Mio. Euro ab. Hierin ist der Fehlbetrag des Jahres 2008 von rund 67 TEUR berücksichtigt, evtl. Jahresabschlussbuchungen jedoch noch nicht.

Der Überschuss wird einschließlich Zinsen den nächsten Kalkulationszeiträumen gutgebracht.

Vorläufige Abrechnung 2012 und Gebührenkalkulation 2013

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2012 und 2013 werden Durchschnittswerte für das gebührenpflichtige Frischwasser und die gebührenpflichtigen versiegelten Flächen zu Grunde gelegt. Für das in 2012 eingeleitete Bachwasser liegt von dem zuständigen Fachamt eine vorläufige Schätzung vor, die in 2012 die Grundlage bildet, während für 2013 Durchschnittswerte angesetzt werden.

Die Menge des gebührenpflichtigen Frischwassers beläuft sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 8.358.680 m³.

Die Menge des eingeleiteten Bachwassers belief sich im Schnitt der letzten zehn Jahre auf 961.730 m³, während für 2012 nur ein Zufluss von 595.000 m³ geschätzt wird.

Für die Kalkulation 2012 wird somit gebührenpflichtiges Wasser von 8.953.680 m³ und für 2013 von 9.366.680 m³ zu Grunde gelegt.

Dies sind 659.320 m³ bzw. 246.320 m³ weniger als in der Kalkulation 2009/2011 angenommen.

Die versiegelten Flächen von insgesamt 11.252.500 m² bzw. 11.218.390 m² im Durchschnitt der letzten vier Jahre entfallen mit 3.297.430 m² auf öffentliche Flächen und 7.955.070 m² bzw. 7.920.960 m² auf private Flächen. In Summe sind dies 54.500 m² bzw. 20.390 m² mehr als in der vorherigen Kalkulationsperiode.

Hier ist aber festzuhalten, dass es nach einer Umgliederung von Anlagen im Bau und einer vollständigen Erfassung im Straßenkataster zu weiteren Veränderungen für die nächste Kalkulation kommen kann.

Die Zahlen für das Jahr 2012 stehen weitestgehend schon fest und wurden bis zum Jahresende hochgerechnet.

Die Haushaltsansätze für das Jahr 2013 enthalten Tarifierhöhungen bei den Personalaufwendungen sowie alle bekannten Steigerungen bei den Sach- und Dienstleistungen. Die Zahlungen

an die HSE Abwasserreinigung GmbH & Co. KG für die Reinigung des Abwassers und die nicht ablastbaren Kosten werden für die Jahre 2012 und 2013 auf Basis der aktuellen Mitteilungen der HSE festgesetzt.

Die Abschreibung wird nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Für 2013 ist eine Erhöhung um 20 TEUR geplant, was Investitionen von 1,6 Mio. Euro und einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren entspricht. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle in 2013 geplanten Investitionen von rund 5,8 Mio. Euro fertig gestellt werden.

Der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird auf Grund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zur Finanzierung der Investitionen um 175 TEUR erhöht.

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen führt zu folgenden Gebührensätzen für das Jahr 2013:

Schmutzwassergebühr:	2,25 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,84 Euro/m ²

Damit sinken die Schmutzwassergebühren um 0,44 Euro/m³ (16,35 v. H.) und die Niederschlagswassergebühren um 0,15 Euro/m² (15,15 v. H.)

Neben der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden auch die Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Behandlungsgebühr für die Direktanlieferung von Abwasser auf den Kläranlagen neu berechnet. Diese Gebührensätze betragen:

Entleerungsgebühr nach § 18 Abs. 1 ABGS:	17,43 Euro/m ³
Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 ABGS:	1,37 Euro/m ³

Hierbei ist die Überdeckung von 0,22 Euro/m³ berücksichtigt und abgesetzt worden.

Die auf Basis der neuen Gebührensätze 2013 zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind als Haushaltsansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2013 zu übernehmen.

Ausblick Gebührenkalkulation 2014 bis 2016

Ab 2014 werden die Abwassergebühren nach dem neuen HKAG sowie unter Berücksichtigung der EKVO neu kalkuliert.

Von nachfolgenden Änderungen, die sich auf den Gebührenbedarf des Kalkulationszeitraumes 2014 – 2016 auswirken werden, ist unter anderem auszugehen:

- Aus dem Wasser- und Abwasserrecht (§ 37 Abs. 2 HWG) ergibt sich die grundsätzliche Pflicht der Stadt zur Überwachung der privaten Zuleitungskanäle. Hier ist in den kommenden Jahren mit einem jährlichen Aufwand von 1,5 Mio. Euro zu rechnen, der voraussichtlich im Rahmen der Gebührenerhebung umgelegt werden kann.
- Auf der Ertragsseite sind ab 2014 die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beitragszahlungen gebührenmindernd anzusetzen.
- Im Gegenzug ist im Gesetz nun allerdings vorgesehen, dass die Abschreibungen in der Kalkulation auch nach Wiederbeschaffungszeitwerten (WZW) berechnet werden können. Dies ist in der alten Fassung des KAG nicht ausdrücklich geregelt. Die Stadt wird prüfen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird.
- Außerdem schreibt das neue HKAG vor, dass Gebührenüber-/unterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren auszugleichen sind. Dies gab es bislang nicht.

Ziel ist es, die Gebühren ab 2014 wieder über einen längeren Zeitraum stabil zu halten.
Es ist jedoch jetzt schon abzusehen, dass die Gebühren nicht dauerhaft auf dem jetzt erheblich abgesenkten Niveau verbleiben können.

Darmstadt, 22. November 2012

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer